



Fonds-Reglement

Der Kirchgemeinderat Bruder Klaus erlässt aufgrund Artikel 12, Ziffer 10 des Organisationsreglementes vom 27.11.1991 der Kirchgemeinde Bruder Klaus, Bern, folgendes Reglement für den Fonds „**Lehmann-Fonds**“.

1 Gegenstand

Unter dem Titel „Lehmann-Fonds“ besteht ein Fonds im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus, Bern.

2 Zweck

Der Fonds bezweckt die Leistung von Beiträgen allgemeiner Art, frei verfügbar für pfarreiliche Aufgaben, welche von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus getragen werden sollen. Die Entscheidung bezüglich Verwendung obliegt dem amtierenden Pfarrer, resp. der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter, der Kirchgemeinde Bruder Klaus.

Für die Zweckverfolgung kann sowohl der Vermögensertrag als auch das Fondsvermögen verwendet werden

3 Aeufnung des Fonds

Die Aeufnung des Fonds erfolgt durch

- a) Zuweisung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus
- b) Gutschrift der Erträge des Fonds-Vermögens und der Kapitalgewinne
- c) Zuwendung Dritter

4 Administration des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen wird aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus und der Verwaltung der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung verwaltet.

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen der allgemeinen Vermögensverwaltung der Gesamtkirchgemeinde durch den Kleinen Kirchenrat.

5 Verwendung des Fondsvermögens

Ueber die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet der amtierende Pfarrer, resp. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter, der Kirchgemeinde Bruder Klaus.

6 Fondsrechnung

Ueber das Fondsvermögen führt die Verwaltung eine gesonderte Rechnung, die über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde abzuschliessen ist. Zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen ist sie in der Jahresrechnung auszuweisen.

7 Auflösung

Die frei werdenden Mittel sind einem anderen Fonds mit gleicher oder verwandter Zweckbestimmung zuzuweisen. Falls der Zweck nicht mehr erfüllt werden kann oder hinfällig wird, ist das Vermögen einem bestehenden oder neuen Fonds mit anderer Zweckbestimmung zuzuführen oder in das Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu übertragen.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Kirchgemeinderat Bruder Klaus in Kraft. Frühere Erlasse sind damit aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde vom Kirchgemeinderat Bruder Klaus an der Sitzung vom 15. Dezember 1998 genehmigt.

Kirchgemeinderat Bruder Klaus

Die Präsidentin

Der Kassier

M. Deseler

J. Kohler

Bern, 15. Dezember 1998